

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer
am 15./16. November 2019, Berlin**

TOP-Nr.:	6.2
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	Fremdinvestoren in der Zahnmedizin

Antragsteller:	Vorstand der Bundeszahnärztekammer
Haushaltsauswirkungen:	keine

25.09.2019, 18:00 Uhr

Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung fordert den Bundesgesetzgeber auf, in den § 1 Abs. 4 ZHG
2 eine Regelung hinsichtlich der Besitzverhältnisse bei Zahnheilkunde anbietenden
3 Kapitalgesellschaften zu implementieren, wie er sie bereits auch in anderen freien
4 Berufen zum Schutz des Allgemeinwohls für zwingend notwendig erachtet hat.

5

6 **Begründung:**

7 Der Trend zu Investitionen vor allem von ausländischen Private Equity-Gesellschaften
8 in das deutsche Gesundheitssystem und insbesondere in der Zahnmedizin hält bis
9 heute ungebremst an. Dies hat u. a. zur Folge, dass eine Besteuerung nicht mehr in
10 Deutschland stattfindet.

11

12 Mit der Regelung von § 95 Abs. 1 b SGB V (neu) durch das sog. TSVG hat der Bun-
13 desgesetzgeber eine Regelung geschaffen, die den ungebremsten Zulauf und die
14 sich daraus für die freiberufliche Erbringung zahnärztlicher Leistungen ergebenden
15 Folgen verhindern soll. Die negativen Auswirkungen für die Patientinnen und Patien-
16 ten müssen eingeschränkt werden. Diese hat der Gesetzgeber in seiner Begründung
17 zutreffend beschrieben. Die sozialrechtliche Regelung greift diese Problematik je-
18 doch nur unzureichend auf.

19

20 Die Bundesversammlung fordert daher ergänzend zu den sozialrechtlichen Vorga-
21 ben weitere berufsrechtliche Schritte. Dabei muss es vor allem darum gehen, den
22 Patientenschutz durch Sicherstellung der freiberuflichen Leistungserbringung auch in
23 größeren Strukturen, die Investoren betrieben sind, zu sichern.

24

25 § 1 Abs. 4 Zahnheilkundengesetz (ZHG) ist entsprechend um Regelungen zu ergän-
26 zen, die die entsprechenden Regelungen bei anderen freien Berufen in den Bereich
27 der Zahnmedizin umsetzen.